

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Organisations- und
Personalentwicklung an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO M. A. OEPE –**

Vom 29. Juni 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Organisations- und Personalentwicklung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO M. A. OEPE – vom 7. März 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten „FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „**Ziel des Studiengangs**“ durch das Wort „**Geltungsbereich**“ ersetzt.
 - b) Nach der Überschrift wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Organisations- und Personalentwicklung.“
 - c) Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „bzw. einen sonstigen“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt und nach den Worten „nicht wesentlich unterschiedlichen“ das Wort „gleichwertigen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „nachgewiesen wird, dass“ die Worte „von den o. g. Berufsgruppen“ durch die Worte „im Rahmen dieser Berufstätigkeit im Vergleich zu einer Berufstätigkeit nach Satz 1“ ersetzt.
4. In der Überschrift zu § 3 wird das Wort „**Masterstudiengang**“ durch die Worte „**Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs**“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Anteile von 40 ECTS-Punkten gemäß“ die Worte „des Anerkennungsverfahrens“ durch die Worte „dem Anerkennungsverfahren“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „schriftlich, mündlich, elektronisch“ ein Komma und die Worte „über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel“ eingefügt sowie nach den Worten „elektronischer Kommunikationsmittel oder in“ (neu) die Worte „anderer Form“ durch die Worte „fachspezifischer Form (z. B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen)“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Durchführung der Prüfungsverfahren“ die Worte „im Benehmen mit dem Prüfungsamt“ gestrichen.

b) In Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 5 angefügt:

„⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Beschäftigungsstelle die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

9. In § 8 Abs. 2 werden nach den Worten „nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 **BayHSchG** die Worte „i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ angefügt.

10. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „erlischt die Anmeldung zur Prüfung“ werden die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „die bzw. der Studierende ist“ werden die Worte „von der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

cc) Nach den Worten „zur Teilnahme an derselben“ (neu) wird das Wort „ausgeschlossen“ durch die Worte „nicht mehr berechtigt“ ersetzt.

b) Satz 5 erhält folgende neue Fassung; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7:

„⁵Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

11. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

12. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

b) In Satz 1 (neu) werden nach den Worten „in den jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ein Komma, die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden“ und ein Komma eingefügt.

c) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) In Satz 1 (neu) werden nach den Worten „In der schriftlichen Prüfung“ der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit)“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 3 angefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Schriftliche Prüfungen werden“ die Worte „in der Regel“ gestrichen.

14. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „wenn sie mindestens mit“ die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

c) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „soweit sie auf Teilleistungen beruht“ werden die Worte „und in der **Anlage 2** nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „bestimmt ist, aus dem“ (neu) werden die Worte „mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt“ durch die Worte „arithmetischen Mittel“ ersetzt.

15. Die Regelung in § 22 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann darüber hinaus bei

der Studiengangskoordination eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten anfordern.“

16. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden“ werden die Zahl „2.“ und die Worte „die Diplom- oder Masterprüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist“ und das Komma gestrichen.
- b) Die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Modul“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden nach den Worten „Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss“ die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „soll vier Monate nicht überschreiten“ der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6:

„⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. drei Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.“

cc) In Satz 6 (neu) wird nach den Worten „die Masterthesis nicht fristgerecht“ das Wort „abgeliefert“ durch das Wort „abgegeben“ ersetzt.

- d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, innerhalb“ die Worte „des ersten Monats“ durch die Worte „der ersten beiden Monate“ ersetzt.

18. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Die Masterthesis ist“ die Worte „in der Regel“ gestrichen.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Diploma Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ein Diploma Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.

20. In § 31 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderungen in §§ 19 und 27 gelten die Änderungen für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Die Änderungen in § 19 gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen werden. ⁴Die Änderungen in § 27 gelten für alle Studierenden, die sich im Modul Masterthesis noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

21. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 lit. c) werden nach den Worten „zu Maßnahmen beruflicher Weiterbildung“ die Worte „soweit jeweils vorhanden“ eingefügt.

- b) In Nr. 5 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 bis 6 angefügt:

„⁵Näheres regeln Nrn. 6 ff. ⁶Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

- c) Nr. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Das“ wird durch die Worte „Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs lautet das“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens“ wird das Wort „lautet“ gestrichen.

22. Die Tabelle in **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul- note
			1.	2.	3.	4.		
Integration von Organisation und Person(a)								
Grundlagen der Organisations- und Personalentwicklung	Integration von Organisation und Person(a)	5	1,5				Klausur (60-120 Min.)	1
	Strategie und Verantwortung		1,5					
	Organisationsforschung		1,5					
	Teambuilding		0,5					
Grundlagen Organisation								
Konzepte der Organisationsentwicklung	Einführung in die Konzepte der Organisationsentwicklung	5	2,5				Klausur (60-120 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) ²	1
	Konzepte der Organisationsentwicklung in der Praxis			1,25				
	Unternehmenskultur und Lernkultur			1,25				
Umsetzung von Organisationsentwicklungsprozessen	Change Management	5		2,5			Präsentation (30-45 Min.)	1
	Vielfalt managen			1,5				
	Projektmanagement			0,5				
	Moderation und Präsentation			0,5				
Grundlagen Personal								
Konzepte der Personalentwicklung	Konzepte der Personalentwicklung	5	1,5				Klausur (60-120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 S.) ²	1
	Innovative Arbeitsorganisation		1,5					
	Betriebliches Bildungsmanagement		2					
Umsetzung von Personalentwicklung	Instrumente der Personalentwicklung	5		1,5			Klausur (60-120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 S.) ²	1
	Kompetenzmessung			2				
	Neue Lernformen im Betrieb			1,5				
Management und Führung								
Instrumente der Mitarbeiterführung	Instrumente der Mitarbeiterführung	2,5		2			Hausarbeit (10-15 S.) oder Präsentation (30-45 Min.) ²	1
	Kommunikation und Gesprächsführung			0,5				
Personalmanagement	Personalmanagement	5			1,5		Klausur (60-120 Min.)	1
	Personalmarketing				1,5			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul- note
			1.	2.	3.	4.		
	Arbeitsrecht				2			
Vertiefung Organisations- und Personalentwicklung								
Praktische Vertiefung	Praktische Vertiefung	10	5			5	Hausarbeit (ca. 15 S.)	0
Wahlpflichtmodule (Es sind zwei der vier Module zu belegen.)								
Beratung	Beratung	(2,5)		2,5			Hausarbeit (10-15 S.) oder Präsentation (10-20 Min.) ²	1
Management von Organisationen	Management von Organisationen	(2,5)	2,5				Hausarbeit (10-15 S.) oder Präsentation (10-20 Min.) ²	1
Weiterbildungsmanagement	Weiterbildungsmanagement	(2,5)			2,5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Präsentation (10-20 Min.) ²	1
Ausbildungsmanagement	Ausbildungsmanagement	(2,5)				2,5	Hausarbeit (10-15 S.) oder Präsentation (10-20 Min.) ²	1
Projektarbeit und Masterthesis								
Projektarbeit	Konzept und Methoden	15		2,5	2,5		Präsentation (30-45 Min.)	1
	Projekt				10			
Masterthesis	Thesismanagement	17,5			2,5		Masterarbeit (ca. 60 S.)	1
	Masterthesis					15		
Summe		80	17,5-20	17,5-20	20-22,5	20-22,5		
			80					
Berufspraxis		40					gemäß Anerkennungsverfahren	0
Gesamtsumme		120						

23. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderungen in §§ 19 und 27 gelten die Änderungen für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Die Änderungen in § 19 gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen werden. ⁴Die Änderungen in § 27 gelten für alle Studierenden, die sich im Modul Masterthesis noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 22. Juni 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. Juni 2022.

Erlangen, den 29. Juni 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2022.